

BStGer BB.2022.92 vom 22. September 2022

Bundesstrafgericht, 2022-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.92

FR: TPF BB.2022.92 du 22 septembre 2022

IT: TPF BB.2022.92 del 22 settembre 2022

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 23

und 29. März 2021 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich weiter- geleitet habe, was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Septem- ber 2021 mitgeteilt worden sei (act. 1 S. 6);

- somit die Bundesanwaltschaft den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge hinsichtlich der Eingaben vom 31. Januar, 16. Februar, 23. und 29. März 2021 erklärt hatte, zu deren Behandlung nicht zuständig zu sein;

- mithin eine Untätigkeit der Bundesanwaltschaft und damit eine formelle Rechtsverweigerung im engeren Sinne nicht vorliegt;

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unzulässig erweist und ohne Schriftenwechsel abzuweisen ist;

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO) und die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.